Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

27.4.1933 (No. 9)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 27. April 1933. Nr. 9

Kommissar Dr. Wacker übernimmt die Justizabteilung des neugebildeten Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz.

Nachdem das bisherige Ministerium des Kultus und Unterrichts mit dem bisherigen Justizministerium zu einem Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz verschmolzen worden ist, hat der bisherige kommissarische Leiter des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, Kommissar Dr. Wacker, anstelle des zurückgetretenen Kommissars Rupp nunmehr auch die Justizabteilung des neugebildeten Ministeriums übernommen. Zu seinem Empfang versammelten sich die Beamten und Angestellten des bisherigen Justizministeriums am Dienstag, den 25. April, mittags 12 Uhr, in dessen Sitzungssaal. Kommissar Dr. Wacker hielt folgende Ansprache:

Meine Damen und Herren!

Durch das Vertrauen des Herrn Reichskommissars bin ich zum kommissarischen Minister des Kultus, des Unterricht und der Justiz ernannt worden. Das bisherige Justizministerium hat, wie Ihnen allen bekannt sein wird, seine Selbständigkeit verloren. Dies ist nicht etwa geschehen, weil der neue Staat der Justiz geringere Bedeutung beimessen würde. Im Gegenteil, auch wir wissen, wie wichtig das Recht und seine Handhabung für jeden Staat ist. Auch für uns behält der Satz: „Justitia fundamentum regnorum" seine ewige Geltung. Aber die Vereinigung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts mit dem der Justiz ergab sich als zwingende Notwendigkeit, wenn der nationalsozialistische Grundsatz der Vereinheitlichung und Verbilligung der Staatsverwaltung in die Wirklichkeit umgesetzt werden sollte. Da wir unsere Gedanken nicht nur im Kampfe um die Erringung der Macht theoretisch vertreten haben, sondern sie selbstverständlich auch in die Tat umsetzen, so ergab sich diese Zusammenlegung der beiden Ministerien ganz von selbst. Aus diesem Gesichtspunkt heraus hat auch mein Vorgänger, Herr Kommissar Rupp, selbst dem Herrn Reichskommissar die neue Lösung vorgeschlagen. Damit ist jedoch nicht etwa etwas grundsätzlich Neues geschaffen: Wir kehren gewissermaßen nur zu einer Organisation zurück, die ähnlich vor dem Jahre 1911 schon bestand in Gestalt des damaligen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts. Hinsichtlich der inneren Or-

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

ganisation bleiben auch in Hinkunft die beiden Ministerien verschieden, nur die Spitze ist dieselbe. Dies ist umso leichter vertretbar, als die Justizverwaltung in den Händen bewährter Beamter liegt, die ein geordnetes Arbeiten des gesamten Apparates gewährleisten, auch dann, wenn der Minister seinen Hauptsitz nicht im Hause selbst hat.

Ich bin selbst nicht Jurist und bin mit der Justiz bisher nur passiv in der Rolle des Prozeßbeteiligten in Berührung gekommen. Es ist mir sehr wertvoll, denn das hat mir Einblicke in die Justiz vermittelt und ermöglicht, die gewöhnlich der Minister oder der Aufsichtsbeamte nicht zu haben pflegt. Ich sehe deshalb die Rechtspflege und vor allem ihre Handhabung nicht vom Standpunkt oder Blickpunkt des Richters oder überhaupt des ausübenden Beamten, sondern ich habe sie bis jetzt gesehen, wie sie auf den Staatsbürger, den Volksgenossen, wirkt, der die Dienste der Rechtspflege in Anspruch nimmt oder sonst von den Organen der Rechtspflege erfaßt wird. Ich glaube die so gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in einer für das Recht und seine Handhabung sich günstig auswirkenden Weise in Zukunft verwerten zu können, die Verlebendigung des Rechts, die Eingliederung des Rechts und der Organe der Rechtspflege in das Gefüge des neuen nationalen Volksstaates wertvoll fördern zu können.

Auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit stehe ich grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß über den deutschen Volksgenossen nur deutsche Richter deutsches Recht sprechen sollen. Ich werde Sorge tragen, daß dieser Grundsatz in organischer Entwicklung verwirklicht wird.

In der bürgerlichen Rechtspflege verfolge ich mit größter Aufmerksamkeit alle die Bestrebungen, die unserm deutschen Volke wieder ein deutsches Recht geben wollen. Der aus der nationalen Revolution geborene nationale Staat fußt auf der Scholle und dem aus dieser Scholle herausgewachsenen; also sehe ich es auch für meine Pflicht an, dem aus dem deutschen Boden gewachsenen Recht zur Geltung zu verhelfen.

Die Strafrechtspflege soll das Mittel der im Staate organisierten Volksgemeinschaft sein, um sich gegen die Feinde ihres Bestandes zu schützen. Diesem Leitgedanken hat sich jede Theorie unterzuordnen. Was der Volksgesamtheit schadet, was ihren Verfall beschleunigen kann, was durch seinen Minderwert das Gesunde, Gute und Starke zu vergiften unternimmt, wird auch mit den Mitteln der Strafrechtspflege zu bekämpfen sein. Man wird sich daran gewöhnen müssen, daß mit dem übertriebenen Individualismus, der in dem minderwertigsten Subjekt ein wertvolleres Objekt der Fürsorge sieht, als in dem wertvollsten Gute der Nation, aufgeräumt wird. Ich werde danach streben, das zu verwirklichen, was der Herr Reichskanzler vor dem Reichstag ausgesprochen hat: „Nicht das Individuum kann der Mittelpunkt der gesetzlichen Sorge sein, sondern das Volk!“ Ich verlange demgemäß von jedem, der als Strafrichter die heiligsten Güter der Nation zu schützen berufen ist, daß er das Wohl des Staates zum Grundgedanken seines Richterspruches macht, denn nur die Volksgesamtheit hat ein absolutes Recht, zu leben. Eine folgerichtige Fortsetzung dieser vom Staate aus gesehenen Strafrechtspflege muß ein vom

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Staate aus gesehener Strafvollzug sein. Die Strafanstalt soll zwar bessern, wo noch zu bessern ist, aber der Strafvollzug muß als Hauptziel verfechten, daß der Staat und die Volksgenossen erst gesichert sein müssen, bevor der Verbrecher ein Recht auf individuelle Fürsorge hat. Der Strafvollzug in Stufen wird in diesem Sinne mit der Zeit zweckentsprechend umgebaut werden müssen.

Ich freue mich, zu meinen Grundsätzen weitgehend programmatische Sätze des obersten deutschen Gerichtshofes mir zu eigen machen zu können:

„Es ist", wie das Reichsgericht in einer Entschließung festgestellt hat, „die wahre Aufgabe des Richters, durch seine Urteilfindung der Erhaltung der Volksgemeinschaft zu dienen" und „es werde sich kein deutscher Richter der Mahnung des Herrn Reichskanzlers verschließen, daß der Boden der Existenz der Justiz kein anderer sein könne, als der Boden der Existenz der Nation" und „daß die Justiz daher auch stets die Schwere der Entscheidungen derer berücksichtigen möge, die unter dem harten Zwange der Wirklichkeit das Leben der Nation verantwortlich zu gestalten haben".

Meine Arbeit als verantwortlicher Minister der Justiz wird darauf gerichtet sein, daß diese Gedankengänge Gemeingut sowohl der Organe der Rechtspflege, wie andererseits auch aller Volksgenossen werden; dann wird, so hoffe ich, der starre Paragraph seine Macht und seine Schrecken verlieren und die bisher leider so vielfach festzustellende Entfremdung zwischen Volk und Recht aus dem Leben unseres Staates und Volkes verschwinden.

Ich hoffe und erwarte von Ihnen, wie von allen mir unterstellten Beamten der badischen Justiz, daß Sie sich den Grundsatz, wonach Dienst am Recht Dienst am Volk bedeutet, voll und ganz zu eigen machen, wie ich überhaupt erwarte, daß die Beamtenschaft sich mit dem Ideengehalt des neuen nationalen und sozialen Volksstaates geistig auseinandersetzt und auf diesem Wege in ein inneres bejahendes Verhältnis zum neuen Staate kommt. Wer dies nicht kann, wolle die notwendigen Folgerungen ziehen. Allen Kräften aber, die bereit sind, am großen deutschen Aufbauwerk guten Willens mitzuarbeiten, will ich gerne die Hand reichen.

Auf diese Ansprache erwiderte Ministerialdirektor Dr. Schmidt folgendes:

Sehr geehrter Herr Kommissar!

Namens der Beamten und Angestellten der badischen Justizverwaltung habe ich die Ehre, Sie beim Antritt Ihres neuen Amts herzlich willkommen zu heißen. Unser aufrichtiger Wunsch geht dahin, daß Ihnen an der Spitze des neu gebildeten Ministeriums des Kultus, des Unterrichts und der Justiz eine lange und segensreiche Wirksamkeit beschieden sein möge.

Für die freundlichen Worte der Anerkennung, die Sie den Beamten und Angestellten des bisherigen Justizministeriums gewidmet haben, danke ich Ihnen im Namen dieser Be-

34/35

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

amten und Angestellten und im eigenen Namen. Ihre Anerkennung wird uns ein neuer Ansporn sein, auf dem Wege streng sachlicher und hingebender Pflichterfüllung fortzuschreiten.

Von Ihrer Erklärung, daß bei einer Verschmelzung des bisherigen Unterrichtsministeriums und des bisherigen Justizministeriums die Belange der Justiz gewahrt bleiben, haben wir mit lebhafter Genugtuung Kenntnis genommen.

In schwerer Zeit und unter schwierigen Verhältnissen übernehmen Sie Ihr neues Amt. In Ihrer Ansprache haben Sie ausgeführt, welch wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben auf dem Gebiet der Justiz der Lösung harren. Auch wir sind der Ansicht, daß das Volk in der Nachkriegszeit an Verschiedenem irre geworden ist, nicht zuletzt an seinem Recht. Vordringliche rechtspolitische Aufgabe muß es sein, das Recht wieder mit Volksgeist und das Volk wieder mit Rechtsgeist zu erfüllen. Die Autorität der Rechtspflege, die in autoritätsloser Zeit Schaden gelitten hat, muß wieder hergestellt werden. Die ungünstige Finanzlage wird dazu zwingen, auch auf dem Gebiete der Justiz weitere Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen durchzuführen, obgleich die Justizverwaltung ohne Überhebung von sich sagen darf, daß sie stets auf sparsame Wirtschaftsführung bedacht war. Mögen auch die zu lösenden Aufgaben noch so groß und schwer sein, Sie dürfen versichert sein, Herr Kommissar, daß wir alles tun werden, was in unseren Kräften steht, um Sie bei der Lösung dieser Aufgaben zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern und zu sichern.

Voraussetzung einer ersprießlichen Zusammenarbeit ist ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis. Wir hoffen zuversichtlich, daß das enge Vertrauensverhältnis, das zwischen Ihrem Herrn Amtsvorgänger, Kommissar Rupp, und uns bestanden hat, sich in gleich harmonischer Weise zwischen uns und Ihnen gestalten wird. So geloben wir Ihnen, Herr Kommissar, in dieser bedeutungsvollen Stunde Vertrauen um Vertrauen, Treue um Treue in dem nimmerruhenden Streben nach unserem gemeinsamen Ziel der Hebung und Förderung der Justiz zur Wahrung des Rechts, zum Wohl und Heil von Staat und Volk.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe